

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 14 vom 31. März 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Einbau von 2 WE in das bestehende Dachgeschoss,
Erneuerung des Dachstuhls, 14 Kfz-Stellplätze,
Westendstraße 6, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1495 1

Stadt Freilassing

44. Änderung des Bebauungsplanes
„Sonnenfeld am Naglerwald“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch,
der Billigung des Bebauungsplanorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Information über die Verlängerung der Auslegungsfrist
aufgrund der aktuellen bundesweiten Notlage
infolge des neuartigen Coronavirus 2

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding
für das Haushaltsjahr 2020 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich „Holzhausen“;
Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Einbau von 2 WE in das bestehende Dachgeschoss,
Erneuerung des Dachstuhls, 14 Kfz-Stellplätze,
Westendstraße 6 Gemarkung Freilassing, Flurstück 1495**

Mit Bescheid vom 12.3.2020, Az. 697/2019, wurde für VIERESAMMA KG, Birkenstr. 2, 83075 Au b. Bad Feilnbach für den Antrag „Einbau von 2 WE in das bestehende Dachgeschoss, Erneuerung des Dachstuhls, 14 Kfz-Stellplätze“, Freilassing, Westendstraße 6, Gemarkung Freilassing, Flurstück 1495 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1495/1, 1494, 1494/2 und 1496 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-571, wird empfohlen.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-571).

Bad Reichenhall, den 20. März 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**44. Änderung des Bebauungsplanes
„Sonnenfeld am Naglerwald“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch,
der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes
und der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Information über die Verlängerung der Auslegungsfrist
aufgrund der aktuellen bundesweiten Notlage
infolge des neuartigen Coronavirus**

Mit Beschluss vom 24.2.2020 hat der Stadtrat die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Straße Sonnenfeld, südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der geplante Geltungsbereich der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ befindet sich im Bereich der Straße Sonnenfeld, südlich der Münchener Straße und nördlich des Fürstenweges. Er beinhaltet Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nr. 260/2, 270/2, 270/6, 907/13, 921/0, 1764/0, 1764/3, 1764/4, 1764/5, 1764/15, 1764/24, 1764/25 und 1764/46 Gemarkung Freilassing.

Mit der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ wird die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Erschließungsstraße geschaffen. Folgende Ziele werden mit der Aufstellung der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Erschließungsstraße zur Anpassung der verkehrlichen Erschließung an den Bedarf
- Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch flächensparende Erschließungsform und Nutzung der bestehenden Erschließungsinfrastruktur
- Klimaschutz durch Anpassung an den Klimawandel und Vorsehung einer Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser
- Erhalt und Sicherung eines Waldes.

Der Stadtrat hat am 24.2.2020 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 18.2.2020 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 3. März 2020, an der Amtstafel und über die Webseite der Stadt Freilassing wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Auslegungsfrist von Mittwoch, den 11.3.2020, bis einschließlich Montag, den 20.4.2020, bekannt gemacht.

Aufgrund der aktuellen bundesweiten Notlage infolge des neuartigen Coronavirus sowie der damit einhergehenden vorübergehenden Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr wird die Auslegungsfrist des Vorentwurfes der 44. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ in der Fassung vom 18.2.2020 sowie die Begründung in der Fassung vom 14.2.2020 und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

bis einschließlich Montag, den 4. Mai 2020,

verlängert.

Die Planunterlagen können nach telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Telefon: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit nach einer entsprechenden vorherigen Absprache zu den zuvor genannten Zeiten eine Stellungnahme in den Zimmern mit den Nr. 201, 202 oder 204 schriftlich oder mündlich abzugeben.

Alternativ können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne / Aufstellung / Änderung** eingesehen und Stellungnahmen schriftlich per Post oder Email sowie per Telefon zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 26. März 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 11.413.950,00 € |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 4.495.200,00 € |
| ab. | |

§ 2

| | |
|--|--------|
| Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt. | 0,00 € |
|--|--------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 500.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Piding, den 9. März 2020
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich „Holzhausen“;
Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 7.5.2019 beschlossen, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Holzhausen zu erlassen.

Da der Bereich bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweist und nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, sollen mit der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wohnbauvorhaben und solche Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, erleichtert werden.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 23.3.2020 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 8. April 2020 bis einschließlich Montag, 18. Mai 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de - Bürgerservice - Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 24. März 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
